



**Bebauungsplan „Südlich des Eichenweges“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Südlich des Eichenweges“ wird für seinen Geltungsbereich wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung „4.6 Balkone, selbständige Vordächer, Wintergärten“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

4.6 Balkone, Terrassenüberdachungen, Wintergärten

a)
Balkone dürfen unter Beachtung der max. zulässigen Grundflächenzahl und der gesetzlichen Abstandsflächen mit max. 2,00 m Tiefe in der Gesamtlänge der dahinter liegenden Fassade errichtet werden.

b)
Erdgeschossige Anbauten sind in Form von Terrassenüberdachungen oder Wintergärten in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Glas-Konstruktion mit einer Tiefe von max. 3,50 m, gemessen ab Außenkante der Fassade des Hauptgebäudes, zugelassen. Die festgesetzte Baugrenze kann hierbei an den straßenabgewandten Fassaden überschritten werden. Die Festsetzungen B.1.2 (GRZ), B.3.4 (Abstandsflächen) und B.5.6 (Freihaltung der Gartenflächen) sind zu beachten.
Die traufseitige Wandhöhe der Anbauten nach Satz 1 wird mit max. 2,40 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, zugelassen. Sie sind mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° zu versehen.

3.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 27.09.2023
red. geändert 05.12.2023

Stadtbauplan

**Bebauungsplan „Südlich des Eichenweges“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauplan) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 18.07.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 05.12.2023, Nr. Ö 173 / 2023 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.01.2024

Weilheim i.OB, 05.01.2024
Stadtbauplan Weilheim
Stadtbauplan
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 12.12.2023



Weilheim i.OB, den 12.12.2023



Weilheim i.OB, den 12.12.2023

